## **INTERPELLATIONSBEANTWORTUNG**

## **DER REGIERUNG**

## **AN DEN**

## LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

## **BETREFFEND**

**BÜROKRATIEABBAU IN DER LANDWIRTSCHAFT** 

Behandlung im Landtag			
	Datum		
Kenntnisnahme am:			

## **INHALTSVERZEICHNIS**

		Seite
Zusa	mmenfassung	4
Zustā	ändiges Ministerium	6
Betro	offene Stelle	6
l.	BERICHT DER REGIERUNG	7
1.	Anlass	7
2.	Allgemeines	9
3.	Beantwortung der Fragen	11
II.	ANTRAG DER REGIERUNG	26

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

Am 14. Mai 2024 haben die Abgeordneten Walter Frick, Manfred Kaufmann, Dietmar Lampert, Günter Vogt, Thomas Vogt und Mario Wohlwend eine Interpellation betreffend Bürokratieabbau in der Landwirtschaft eingereicht. Die Interpellanten haben die Regierung eingeladen, Fragen zum administrativen Aufwand, zum Umstieg auf die biologische Landwirtschaft, zur Einkommenssituation, zur Wertschätzung der Landwirtschaft und zu den Handlungsspielräumen zu beantworten.

Die Arbeitsbelastung der Betriebsleitenden in der Landwirtschaft ist mit durchschnittlichen 65 Stunden pro Woche hoch. Davon entfallen insgesamt etwa 12% auf betriebsinterne und durch die Kommunikation mit den Behörden zurückzuführende Verwaltungsaufgaben. Von staatlicher Seite resultiert der administrative Aufwand aufgrund verschiedener Auflagen, die mit staatlichen Förderungen und gesetzlichen Vorgaben verbunden sind, beispielsweise im Bereich der Tierhaltung und des Umweltschutzes. Die Regierung ist sich bewusst, dass dies eine Herausforderung für die Landwirtinnen und Landwirte darstellt und ist bestrebt, die administrativen Aufwände für die Landwirtinnen und Landwirte so gering wie möglich zu halten. Durch kontinuierliche Verbesserungen in den Prozessen wird angestrebt, die Effizienz zu steigern und den Landwirten die notwendigen administrativen Abläufe zu erleichtern. Allerdings ist der Handlungsspielraum eingeschränkt, da die liechtensteinische Landwirtschaft stark von der Schweizer Agrar- und Marktpolitik beeinflusst wird. In denjenigen Bereichen, in denen Spielraum für eigene agrarpolitische Massnahmen bestehen, wird dieser auch genutzt, z.B. in der Absatzförderung und Einkommenssicherung durch Direktzahlungen.

Weitere Herausforderungen sind die aus Sicht vieler Betriebsleitenden unzureichende Wertschätzung, die der Landwirtschaft entgegengebracht wird, sowie der Bodenverlust und der stark parzellierte Grundbesitz, die den logistischen Verwaltungsaufwand zusätzlich erhöhen. Ein Austausch zwischen Verbraucherinnen und Landwirten, zum Beispiel in Form eines "Dialogforum Landwirtschaft", (Massnahme im agrarpolitischen Bericht 2022¹) kann der Landwirtschaft Hinweise geben, welche Ansprüche die Bevölkerung an die Landwirtschaft und die

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bericht und Antrag Nr. 111/2022 betreffend den agrarpolitischen Bericht 2022: https://www.regierung.li/files/attachments/agrarpolitischer-bericht-2022-638387541555128978.pdf.

landwirtschaftlichen Produkte hat, und den gesellschaftlichen Konsens über die landwirtschaftliche Produktion fördern. Ebenso kann auf Grundlage der im September 2024 von der Regierung verabschiedeten Verordnung über die Förderung von Verarbeitung und Absatz inländischer Landwirtschaftsprodukte (LVAV) durch die finanzielle Unterstützung von Projekten in der Öffentlichkeitsarbeit ein Beitrag zur Verbesserung der Wertschätzung für die Landwirtschaft und deren Produkte geleistet werden.

Der Umstieg auf die biologische Landwirtschaft wird mit einem einmaligen, von der Flächennutzung abhängigen Beitrag von maximal CHF 25'000 sowie jährlichen flächenabhängigen Zuschüssen aus Sicht der Regierung ausreichend finanziell unterstützt. Mit einem Bio-Anteil von nahezu 40% nimmt Liechtenstein im internationalen Vergleich bereits eine Spitzenposition ein. Dennoch könnten beispielsweise Bildungsangebote für Umstellungsinteressierte Herausforderungen bei der Umstellung verringern und die Umstellung auf biologische Landwirtschaft fördern.

Gemäss der jährlichen Buchhaltungsauswertung lag das landwirtschaftliche Einkommen im Jahr 2021 erstmals knapp über CHF 100'000 pro Betrieb. Auch der Arbeitsverdienst je Familienjahresarbeitseinheit (FJAE) ist im Jahr 2021 gegenüber den Vorjahren deutlich gestiegen und dessen Median und Mittelwert liegen eng beieinander bei etwas mehr als CHF 90'000. Dies deutet darauf hin, dass vor allem die Betriebe mit einem unterdurchschnittlichen Arbeitsverdienst je FJAE diesen im Berichtsjahr steigern konnten. Trotzdem kann die Situation der Liechtensteiner Betriebe als sehr heterogen beschrieben werden mit einer grossen Streuung der Ergebnisse sowie strukturellen Unterschieden zwischen Berg- und Talgebiet, Bio- und ÖLN-Produktion sowie verschiedenen Betriebstypen.

## **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

## **BETROFFENE STELLE**

Amt für Umwelt

7

Vaduz, 24. September 2024

LNR 2024-1409

Р

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Interpellationsbeantwortung zu unterbreiten.

## I. BERICHT DER REGIERUNG

#### 1. ANLASS

Am 14. Mai 2024 haben die Abgeordneten Walter Frick, Manfred Kaufmann, Dietmar Lampert, Günter Vogt, Thomas Vogt und Mario Wohlwend eine Interpellation betreffend Bürokratieabbau in der Landwirtschaft eingereicht:

«Schluss mit Kontrollen und Bürokratie, die unsere Bäuerinnen und Bauern zugrunde richten», nennt sich eine Motion² von Nationalrat Pierre-Andre Page aus dem Februar. Niemand im Land werde so stark kontrolliert. Unzählige Kontrollen durch viele verschiedene Organe erschwere den Landwirtschaftsbetrieben in der Schweiz die Arbeit.

-

https://www.parlament.ch/de/rat5betrieb/suche-curia-vista/geschaeft?Affairld=20243020

Die Landwirte in Europa machten in den letzten Monaten Schlagzeilen durch ihre Proteste. Es geht den Landwirten vor allem um drei Dinge: Die unbefriedigende Einkommenssituation, die überbordende Bürokratie und die fehlende Wertschätzung.

In Liechtenstein war es rund um die Landwirte vergleichsweise ruhig. In zahlreichen Gesprächen mit hiesigen Bauern konnten die Interpellanten dennoch gewisses Optimierungspotenzial feststellen: Die Anforderungen an die Landwirtschaftsbetriebe steigen immer mehr. Nicht nur, was die Ökologisierung angeht, sondern auch, was den sogenannten administrativen Aufwand betrifft. Den Interpellanten liegt eine Verbots- und Gebotspolitik fern und es erscheint wichtig, die Regulierungsanforderungen zu überdenken. Wir sind der Ansicht, dass man die Ziele und Zielkonflikte in der Landwirtschaft möglichst mit positiven Anreizen erreicht und Fehlanreize beseitigt.

Bürokratie ist in gewissem Rahmen notwendig. Gerade in einem Bereich, der wie die Landwirtschaft, staatlich stark subventioniert ist. Dennoch gilt es periodisch zu hinterfragen, welche administrativen Aufwände Sinn ergeben und welche nicht. Diesen Abklärungen dient dieser Vorstoss.

Den Interpellanten ist auch klar, dass viele dieser Vorschriften, Regeln und Zwänge aus internationalen Abkommen stammen. Vor allem die Schweizer Vorschriften kommen hier zum Zuge. Dennoch muss man sich immer wieder fragen, wo man ggf. auch mehr nationale Autonomie fahren könnte, um der heimischen (Land-)Wirtschaft das Leben leichter zu machen.

Diese Interpellation ist aufgrund von zahlreichen Kontakten mit Landwirten und Winzern entstanden. Bürokratieabbau ist ein Thema, das der VU generell wichtig ist. Darum behalten sich die Interpellanten auch weitere Vorstösse zum Abbau der

Hürden in sämtlichen Wirtschaftszweigen vor. Im Koalitionsprogramm von VU und FBP heisst es dazu:

«Wirtschaft und Finanzplatz

Um Liechtenstein weiterhin als erfolgreichen Wirtschaftsstandort zu festigen, soll an der attraktiven Besteuerung und den tiefen Lohnnebenkosten festgehalten werden. Die pragmatische Zusammenarbeit von Staat und Wirtschaft wird weitergeführt, wobei bürokratische Hürden wo möglich weiter reduziert werden und das Unternehmertum gestärkt wird.»

#### 2. ALLGEMEINES

Der administrative Aufwand für Landwirtinnen und Landwirte, der auf den Staat zurückzuführen ist, hat unterschiedliche Ursachen. Beispielsweise erhalten die Landwirtinnen und Landwirte staatliche Förderbeiträge, die an bestimmte Auflagen geknüpft sind. Die Erfüllung dieser Auflagen muss dokumentiert und nachgewiesen werden. Ebenso müssen die Landwirtinnen und Landwirte verschiedene gesetzliche Vorgaben einhalten, die von der Lebensmittelproduktion bis zum Umweltschutz reichen. Dazu gehören beispielsweise Vorgaben zur Tierhaltung, Pflanzenschutzmittelverwendung und im Gewässerschutz. Ebenso sind mit der zunehmenden Bedeutung von Nachhaltigkeit zusätzliche Anforderungen an die Landwirtschaft verbunden, die ebenfalls durch Nachweise geregelt werden müssen. Insgesamt dient der administrative Aufwand dazu, Transparenz in der Landwirtschaft zu gewährleisten, die Qualität der Produkte zu sichern und den Schutz von Umwelt und Tieren zu fördern. Allerdings kann der administrative Aufwand für die Landwirtinnen und Landwirte eine Belastung darstellen. Die Erfüllung administrativer Anforderungen erfordert Zeit. Zudem kann die Vielzahl an Vorschriften und Anforderungen herausfordernd sein und zu Stress und Überlastung führen sowie die Innovationskraft einschränken. Darüber hinaus sind die Landwirtinnen und Landwirte auch mit administrativen Aufwänden konfrontiert, die aus internen Betriebsabläufen resultieren und nicht durch staatliche Vorgaben bedingt sind. Dazu zählen unter anderem die Personalverwaltung und die Betriebsführung sowie die Organisation des Vertriebs ihrer Produkte.

Die Regierung ist bestrebt, die administrativen Aufwände für die Landwirtinnen und Landwirte so gering wie möglich zu halten. Durch kontinuierliche Verbesserungen in den Prozessen wird angestrebt, die Effizienz zu steigern und den Landwirten die notwendigen administrativen Abläufe zu erleichtern. Letztlich soll eine Balance gefunden werden, die sowohl die erforderliche Nachvollziehbarkeit gewährleistet als auch den Landwirtinnen und Landwirten ausreichend Raum für ihre weiteren Aufgaben lässt. Mit der Massnahme «Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes» im agrarpolitischen Bericht 2022, der im November 2022 einstimmig vom Landtag verabschiedet worden ist, soll diesem Anspruch Rechnung getragen werden.<sup>3</sup> Ein agrarpolitischer Bericht muss gemäss Art. 7 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG)4 mindestens alle vier Jahre dem Landtag von der Regierung unterbreitet werden. Darin sollen insbesondere die Weiterentwicklung und Ausrichtung der Agrarpolitik, die wirtschaftliche Situation der Landwirtschaftsbetriebe, die Ausgabenentwicklung der Vorjahre und die Finanzentwicklung der Folgejahre beschrieben werden. Mit der Genehmigung des Landtags werden die Weiterentwicklung und Ausrichtung der Agrarpolitik beschlossen.

Der Erstellung des agrarpolitischen Berichts 2022 ging der Prozess «Weiterentwicklung der Agrarpolitik des Fürstentums Liechtenstein»<sup>5</sup> voraus, bei welchem im Jahr 2021 sämtliche Akteurinnen und Akteure des Landwirtschafts- und

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bericht und Antrag Nr. 111/2022 betreffend den agrarpolitischen Bericht 2022: https://www.regierung.li/files/attachments/agrarpolitischer-bericht-2022-638387541555128978.pdf.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Landwirtschaftsgesetz (LWG) vom 11. Dezember 2008, LGBI. 2009 Nr. 42.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Bericht zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik des Fürstentums Liechtenstein 2021, Juli 2021: https://ar-chiv.llv.li/files/au/220124 weiterentwicklung-agrarpolitik-liechtenstein schlussbericht.pdf.

Ernährungssystems in Liechtenstein einbezogen wurden. Dazu gehörten die Landwirtinnen und Landwirte, mit denen eine umfassende Umfrage durchgeführt wurde, die Gemeinden und Bürgergenossenschaften, direkte Kundinnen und Kunden landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus dem Detailhandel und der Verarbeitungsindustrie sowie private Stiftungen, Vollzugsorgane (relevante Ämter), Interessensgruppen und Bürgerinnen und Bürger. Die Erkenntnisse aus diesem Prozess, die für die vorliegende Interpellation von Bedeutung sind, wurden in die Beantwortung integriert.

#### 3. <u>BEANTWORTUNG DER FRAGEN</u>

#### 1. Administrativer Aufwand:

Wie viel Zeit verbringen Landwirtinnen und Landwirte in Liechtenstein mit administrativen Aufgaben?

Die Betriebsleitenden von Landwirtschaftsbetrieben haben mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 65 Stunden eine hohe Arbeitsbelastung. Von
dieser Zeit entfallen etwa 12% auf Verwaltungsaufgaben. Nicht bekannt ist, wie
hoch der Anteil der Verwaltungsaufgaben auf interne Betriebsabläufe und auf die
Kommunikation mit den Behörden zurückzuführen ist.

#### 2. Umstieg auf biologische Landwirtschaft

Welche Unterstützung von staatlicher Seite oder staatlich geförderten Unternehmen erhalten landwirtschaftliche Betriebe, die auf biologische Landwirtschaft umsteigen wollen?

Die Regierung unterstützt die anerkannten Landwirtschaftsbetriebe gemäss Art. 45 LWG mit einem einmaligen Beitrag für die Umstellung der Betriebsführung auf biologischen Landbau. So erhalten Betriebe laut den Bestimmungen der

Verordnung über die Förderung von ökologischen Bewirtschaftungsarten in der Landwirtschaft (LBFV)<sup>6</sup> einen einmaligen, von der Flächennutzung abhängigen Umstellungsbeitrag in Höhe von maximal CHF 25'000.

Hinzu kommen jährlich wiederkehrende, flächenabhängige Beiträge, welche bei den biologisch wirtschaftenden Betrieben maximal doppelt so hoch sind wie bei den Betrieben, die nach dem ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) wirtschaften (siehe Tabelle 1). Der ÖLN ist Bedingung für die Ausrichtung von Direktzahlungen in der Schweiz und in Liechtenstein. Die Anforderungen des ÖLN sind in der landwirtschaftlichen Begriffs- und Anerkennungsverordnung (LBAV)<sup>7</sup> definiert und beinhalten u.a. Vorgaben zum Tierschutz, zum Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln.

Tabelle 1: Flächenabhängige Förderungsleistungen (in CHF) gemäss LBFV

	Bio	ÖLN
Spezialkulturen <sup>8</sup> (pro ha)	2'400	1'200
übrige offene Ackerflächen <sup>9</sup> (pro ha)	1'600	800
übrige landwirtschaftliche Nutzflächen (LN) <sup>10</sup> (pro ha)	630	430

Verordnung vom 13. Dezember 2022 über die Förderung von ökologischen Bewirtschaftungsarten in der Landwirtschaft (Landwirtschafts-Bewirtschaftungs-Förderungs-Verordnung; LBFV), LGBI. 2022 Nr. 378.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Verordnung vom 20. Oktober 2009 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Landwirtschaftliche Begriffs- und Anerkennungsverordnung; LBAV), LGBI. 2009 Nr. 264.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Als Spezialkulturen gelten Reben, Hopfen, Obstanlagen, Beeren, Gemüse ausser Konservengemüse, Tabak, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Pilze.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Als offene Ackerfläche gilt die Fläche, auf der einjährige Acker-, Gemüse- und Beerenkulturen sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen angebaut werden. Buntbrache, Rotationsbrache, Säume auf Ackerland sowie auf offener Ackerfläche angelegte Nützlingsstreifen zählen ebenfalls zur offenen Ackerfläche.

Als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsflächen, die dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ganzjährig zur Verfügung steht und die ausschliesslich vom Betrieb aus bewirtschaftet wird.

## Wo kann sich die Regierung vorstellen, diesen Umstieg noch stärker zu erleichtern?

Das Instrument des Umstellungsbeitrags kennen neben Liechtenstein auch sechs Schweizer Kantone. Die Beitragshöhe unterscheidet sich dabei kantonal teils erheblich (siehe Tabelle 2). So beträgt die Höhe das Grundbeitrags zwischen CHF 2'000 und CHF 20'000, hinzu kommen kantonal unterschiedliche Flächenbeiträge.<sup>11</sup>

Tabelle 2: Umstellungsbeiträge (in CHF) in Liechtenstein (FL) und den Kantonen Basel-Landschaft (BL), Solothurn (SO), Schwyz (SZ), Tessin (TI), Uri (UR) und Zürich (ZH)

	FL <sup>12</sup>	BL	SO	SZ	TI	UR	ZH
Grundbeitrag (pro Betrieb)	Alle Umstellungsbeiträge zusammen dürfen den Höchstbetrag von CHF 25'000 nicht überschreiten.	bis 20'000	8'000	0	bis 20'000	0	2'000
Spezialkultu- ren (pro ha)	3'200	0	0	300	0	300	600
übrige offene Ackerflächen (pro ha)	1'400	0	500	300	0	300	400
übrige LN (pro	700	0	0	300	0	300	150

 $<sup>^{11}</sup> Einsehbar \ unter: \ https://www.bioaktuell.ch/grundlagen/umstellung/allgemein/kosten-und-beitraege.$ 

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup>Wie in der vorhergehenden Frage erwähnt, dürfen alle Umstellungsbeiträge zusammen den Höchstbetrag von CHF 25'000 nicht überschreiten.

Wie in Liechtenstein (siehe Tabelle 1) werden zudem in sämtlichen Kantonen zusätzlich zu den in Tabelle 2 aufgeführten Umstellungsbeiträgen höhere Flächenbeiträge an biologisch wirtschaftende Betriebe ausbezahlt. Diese betragen pro Hektare für Spezialkulturen CHF 1'600, für die übrige offene Ackerfläche CHF 1'200 und für die übrige Landwirtschaftliche Nutzfläche CHF 200.<sup>13</sup>

Somit werden sowohl die Betriebsumstellungen als auch die Betriebsführung nach biologischem Landbau in Liechtenstein bereits heute stärker unterstützt als in der Schweiz. Die Regierung sieht deshalb im Bereich der Direktzahlungen gegenwärtig keinen Handlungsbedarf. Allerdings besteht auf Grundlage der im September 2024 von der Regierung verabschiedeten LVAV die Möglichkeit, den Absatz biologischer Produkte und deren Verarbeitung zu fördern. Mit der LVAV wurde eine neue, breit aufgestellte Kommission gegründet, die Förderungsleistungen für die Verarbeitung von inländischen Landwirtschaftsprodukten im Inland und Massnahmen zur regionalen Absatzförderung gewähren kann, so auch für biologische Produkte. Diese Kommission hat die bis anhin bestehende Stiftung Agrarmarketing abgelöst und ist Folge einer Massnahme im agrarpolitischen Bericht 2022. Der Erstellung der LVAV ging ein partizipativer Prozess voraus, bei dem im Rahmen von runden Tischen die Bedürfnisse von Vertreterinnen und Vertretern entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette für die Ausrichtung, den Zweck, die Aufgaben und die Finanzierung der Absatzförderung und Verarbeitung von Agrarprodukten aus Liechtenstein eingeholt wurden. Ein zentrales Ergebnis war, dass insbesondere die regionalen Verbindungen zwischen der Urproduktion, der Verarbeitung, der Veredelung und der Vermarktung bis zu den Kundinnen und Kunden in der Region verstärkt bearbeitet werden sollen und damit der Aufbau von Wertschöpfungsketten gefördert werden soll.

-

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup>Gemäss Art. 66 der Schweizer Direktzahlungsverordnung, SR 910.13.

# Welche Probleme sind aus Sicht der Regierung hauptursächlich, dass ein Umstieg nicht vorgenommen oder überhaupt erst erwogen wird?

Der Entscheid auf biologische Landwirtschaft umzustellen, ist ein langer und vielschichtiger Prozess, der durch eine Vielfalt an Faktoren beeinflusst wird. So können biologische Anbaumethoden in einigen Fällen zu geringeren Erträgen führen, was für Landwirte die auf hohe Erträge angewiesen sind, problematisch sein kann. Besonders herausfordernd sind die ersten beiden Umstellungsjahre, in denen die Bewirtschaftung nach biologischen Richtlinien erfolgen muss, die Produkte jedoch noch nicht biozertifiziert verkauft werden dürfen. Weiters sind die Landwirtinnen und Landwirte häufig besorgt über die (finanziellen) Risiken, die mit der Umstellung auf den biologischen Landbau verbunden sind, wie z.B. Ernteausfälle oder Marktunsicherheiten. Diese Ängste können sie davon abhalten, auf biologische Landwirtschaft umzusteigen. Darüber hinaus erfordert die Umstellung unter anderem aufgrund regelmässiger Bio-Kontrollen einen erhöhten Arbeitsaufwand für die Landwirtinnen und Landwirte. Eine unzureichende Infrastruktur für die Verarbeitung, den Vertrieb und den Verkauf biologischer Produkte kann ebenfalls ein Hindernis darstellen.

Bezugnehmend auf die bereits erwähnte Umfrage sind in Liechtenstein auch die kleinen Betriebs- und/oder fehlenden Pachtflächen sowie das fehlende Pachtrecht und die damit einhergehenden Planungsunsicherheiten, wie zum Beispiel die Frage ob Bioflächen wieder abgegeben und/oder neue Flächen umgestellt werden müssen für Landwirtinnen und Landwirte als potenzielles Hemmnis zu erwähnen.

Neben den (infra)strukturellen Gegebenheiten gehören zur Umstellung auf biologische Landwirtschaft auch persönliche Einstellungen und Überzeugungen, auf die nur sehr bedingt Einfluss genommen werden kann. Mit einem Bio-Anteil von nahezu 40% nimmt Liechtenstein im internationalen Vergleich bereits eine Spitzenposition ein. Dennoch ist Entwicklungspotenzial vorhanden. Neben der bereits umfassenden finanziellen Unterstützung für Umstellende und Bio-Landwirtinnen und -Landwirte, wie zuvor erwähnt, könnten zusätzliche Unterstützungen, z.B. in Form von Bildungsangeboten für Umstellungsinteressierte, dazu beitragen, Herausforderungen bei der Umstellung zu verringern und die Umstellung auf biologische Landwirtschaft zu fördern.

Die Regierung sieht zudem Chancen und Handlungsmöglichkeiten in der Sensibilisierung der Bevölkerung inklusive der Landwirtinnen und Landwirte für den Biolandbau und biologische Lebensmittel.

#### 3. Einkommenssituation

## Wie stellt sich die Einkommenssituation der Landwirtinnen und Landwirte generell dar?

Im Rahmen der Buchhaltungsauswertung wird die Einkommenssituation der Liechtensteiner Landwirtschaft und deren Entwicklung jährlich im Agrarbericht publiziert. Gemäss dem Agrarbericht 2021<sup>14</sup> ist das landwirtschaftliche Einkommen um rund 10% im Vergleich zum Vorjahr angestiegen und liegt im Jahr 2021 mit CHF 101'975 erstmals über CHF 100'000 pro Betrieb. Seit 2018 wird somit ein kontinuierlicher Anstieg beobachtet. Dennoch hat sich der Unterschied zwischen wirtschaftlich erfolgreichen und weniger erfolgreichen Betrieben tendenziell vergrössert. Einige wenige Betriebe mit einem landwirtschaftlichen Einkommen von mehr als CHF 200'000 haben einen starken Einfluss auf den Mittelwert. Entsprechend

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup>Einsehbar unter: https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/amt-fuer-umwelt/publikationen/landwirt-schaft/20230719 externe-stelle agrarbericht-2021.pdf.

liegt der Median mit CHF 83'237 pro Betrieb deutlich unter dem Mittelwert (25% Quantil: CHF 24'793; 75% Quantil: CHF 163'202).

Das landwirtschaftliche Einkommen ergibt sich aus der Differenz des landwirtschaftlichen Betriebsertrags und dem Aufwand. Im Vergleich zum Vorjahr ist der landwirtschaftliche Betriebsertrag im Jahr 2021 durchschnittlich um CHF 13'489 auf CHF 460'272 pro Betrieb angestiegen. Dies entspricht einer Zunahme von 3%. Über die letzten zehn Jahre liegt die Zunahme bei rund 43%. Auch der Aufwand zeigt seit Beginn der Buchhaltungsauswertung eine steigende Tendenz. So ist der Aufwand im Jahr 2021 um CHF 4'191 auf CHF 358'297 angestiegen, was einer Steigerung von 1.2% entspricht. In den letzten zehn Jahren ist der Aufwand um 39% kontinuierlich angestiegen.

Eine weitere Kenngrösse ist der Arbeitsverdienst je Familienjahresarbeitseinheit (FJAE), der in den letzten vier Jahren kontinuierlich angestiegen ist und im Jahr 2021 bei CHF 93'715 lag. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Zunahme um CHF 11'432 und rund 14%. Im Jahr 2021 fällt auf, dass auch der Median fast so hoch wie der Mittelwert liegt. In den vergangenen Jahren war dies nicht der Fall. Der Median lag jeweils deutlich unter dem Mittelwert. Dies bedeutet, dass vor allem die Betriebe mit einem unterdurchschnittlichen Arbeitsverdienst je FJAE diesen im Berichtsjahr 2021 steigern konnten.

Gemäss Einschätzung der Landwirtinnen und Landwirte sind rund 77% grundsätzlich zufrieden mit ihrer wirtschaftlichen Situation. 23% sind hingegen eher unzufrieden, unzufrieden oder sehr unzufrieden.

Schlussfolgernd wird die wirtschaftliche Situation der Liechtensteiner Betriebe im agrarpolitischen Bericht 2022 als sehr heterogen beschrieben. Verschiedene Indikatoren zeigen eine grosse Streuung der Ergebnisse sowie strukturelle

Unterschiede zwischen Berg- und Talgebiet, Bio- und ÖLN-Produktion sowie den verschiedenen Betriebstypen.

Welchen Anteil des Erwerbs machen die Direktzahlungen des Staates aus und welchen Anteil finanzieren die Landwirtschaftsbetriebe aus ihrer betrieblichen Tätigkeit bzw. aus effektiven Verkäufen?

Gemäss dem agrarpolitischen Bericht 2022 betragen die staatlichen Direktzahlungen im Median rund 37% des landwirtschaftlichen Betriebsertrags eines Betriebs (Berichtjahr 2020). Seit 2015 haben sich die staatlichen Förderbeiträge an die Landwirtschaftsbetriebe um rund 10% erhöht. Diese Tendenz ist vorwiegend auf eine Erhöhung der Beiträge im Alp- und Berggebiet (ab 2019) sowie auf die nachhaltigere Bewirtschaftungsweise der Betriebe zurückzuführen, die sich unter anderem durch gestiegene Tierwohlbeiträge und Abgeltungsbeiträge für den biologischen Landbau ergeben.

Dies deckt sich mit dem Agrarbericht 2021, wonach im Jahr 2021 rund 60% der Erträge aus der landwirtschaftlichen Produktion stammen und der Grossteil davon aus der Tierhaltung (rund 80% der landwirtschaftlichen Produktion). Hingegen sind sowohl die leistungsbezogenen sowie die einkommensverbessernden Direktzahlungen im Jahr 2021 leicht zurückgegangen und entsprachen noch rund 29% (CHF 12.18 Mio.) des landwirtschaftlichen Einkommens. Dennoch konnten von 89 ausgewerteten Betrieben 55 ihr landwirtschaftliches Einkommen trotz des Rückgangs der Direktzahlungen gegenüber dem Jahr 2020 steigern. 31 Betriebe hätten auch trotz konstant bleibender Direktzahlungen ein geringeres landwirtschaftliches Einkommen und nur bei drei Betrieben führte der Rückgang bei den Direktzahlungen auch direkt zu einem tieferen landwirtschaftlichen Einkommen.

#### 4. Wertschätzung der Landwirtschaft

Die Landwirte hängen im Wesentlichen von staatlichen Subventionen ab. Welche Massnahmen unternimmt das Land Liechtenstein, um die Wertschätzung der Arbeit für die Eigenversorgung und die Pflege der Kulturlandschaft auszudrücken oder wird die Wertschätzung nur finanziell abgegolten?

Wie im agrarpolitischen Bericht 2022 ausgeführt, sind immer weniger Menschen direkt in der Landwirtschaft beschäftigt, woraus eine zunehmende Entfremdung von der Landwirtschaft resultiert. So empfindet eine Mehrheit der Betriebsleitenden (80%), dass die Leistungen der Landwirtschaft in der Gesellschaft nicht angemessen wertgeschätzt werden. Die meisten der Betriebsleitenden (75%) denken, dass dies eine aktive Kommunikation verbessern könnte. Verschiedene private Organisationen in Liechtenstein pflegen bereits einen solchen Dialog mit der Öffentlichkeit. Zu diesen Organisationen zählen unter anderem die Vereinigung Bäuerlicher Organisationen (VBO), der Verein Feldfreunde und der Verein Ackerschaft. Sie leisten mit ihren vielfältigen Angeboten einen wertvollen Beitrag zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Nahrungsmittel und deren Produktionsmethoden. Dennoch besteht trotz dieser Anstrengungen noch Potential hinsichtlich der Vermittlung der Leistungen der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit.

Eine Massnahme, die hierzu förderlich sein kann, ist die im September 2024 von der Regierung verabschiedete LVAV. Wie oben erwähnt, ermöglicht die LVAV, dass Förderungsleistungen für die Verarbeitung von inländischen Landwirtschaftsprodukten im Inland und Massnahmen zur regionalen Absatzförderung gewährt werden können. Dazu gehören die Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung, Verkaufsförderung, Basiswerbung für die liechtensteinische Landwirtschaft sowie für Marktforschung. Auf dieser Grundlage können unter anderem Projekte unterstützt werden, mit denen die Wertschätzung für die Landwirtschaft verbessert wird.

Weitere erhebliche Herausforderungen für die Liechtensteiner Landwirtschaft, die sich auf die Wertschätzung auswirken und zu Konflikten führen, sind zum einen die allgemeine Bautätigkeit und der damit einhergehende Bodenverlust. So rücken durch die Bautätigkeit Siedlungs- und Gewerbegebiete zunehmend an Aussiedlerbetriebe heran, was die durch die Aussiedlung geminderten Konflikte wie Lärmund Geruchsemissionen, erneut verstärkt. Zum anderen ist ein erhebliches strukturelles und soziales Problem der Liechtensteiner Landwirtschaft der stark parzellierte Grundbesitz aufgrund der Realteilung und damit zusammenhängend der hohe Pachtlandanteil. In der Regel ist die Betriebsfläche der Landwirtschaftsbetriebe nicht im Eigentum des Betriebs, sondern gepachtet. So sind über 95% der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Liechtenstein Pachtland. 15 Diese Kombination aus starker Parzellierung und hohem Pachtlandanteil führt für die Betriebsleitenden sowohl zu administrativem als auch zu finanziellem Mehraufwand aufgrund der Pachtzinsen und kann den Ansprüchen an eine langfristige, nachhaltige Bewirtschaftung nicht gerecht werden. Die Situation führt auch zu mehr Arbeitsaufwand, da zum Teil weit auseinanderliegende, sehr kleine Bewirtschaftungseinheiten bearbeitet werden müssen. All dies bewirkt eine Steigerung der Kosten und wirkt entsprechend negativ auf das landwirtschaftliche Einkommen. Hiermit verbunden ist auch die grosse Unsicherheit, ausreichend Flächen langfristig bewirtschaften zu können und den Betrieb darauf auszurichten.

Um diese Situation zu verbessern, sieht die im agrarpolitischen Bericht 2022 festgelegte Massnahme «Erhöhung der Kündigungsfrist von gepachteten Böden in der Landwirtschaftszone» vor, die Kündigungsfrist in der Landwirtschaftszone von sechs Monaten auf ein Jahr zu verlängern und eine Pachtdauer von sechs Jahren

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup>Regierung des Fürstentums Liechtenstein 2021, Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe im Fürstentum Liechtenstein (Agrarbericht 2019): https://www.llv.li/files/au/agrarbericht-2019.pdf.

21

einzuführen, analog zu den Regelungen in der Schweiz. Zu diesem Zweck soll die

aktuelle Lage beim Pachtland evaluiert und eine allfällige Regelungsänderung un-

ter Berücksichtigung der Vertragsfreiheit geprüft werden.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Massnahme «Dialogforum Landwirtschaft»,

die ebenfalls im agrarpolitischen Bericht 2022 enthalten ist, ein regelmässiger Aus-

tausch zu agrarpolitischen Themen mit allen Akteurinnen und Akteuren der land-

wirtschaftlichen Wertschöpfungskette angestrebt. Dieser Dialog kann dazu beitra-

gen, den gesellschaftlichen Konsens über die landwirtschaftliche Produktion zu

fördern und der Landwirtschaft Hinweise zu den Erwartungen der Bevölkerung

hinsichtlich landwirtschaftlicher Praktiken und Produkte zu vermitteln.

Welche Massnahmen sind denkbar, um die Wertschätzung der Landwirtschaft in

der Bevölkerung zu steigern?

Siehe oben.

Welche Faktoren sind der Wertschätzung gegenüber den Bäuerinnen und Bau-

ern abträglich?

Siehe oben.

Wie ist hier der Stand der Umsetzung im Kontext mit dem Agrarpolitischen Be-

richt aus dem Jahr 2021?

Siehe oben.

#### 5. Handlungsspielräume

In vielen Gesprächen wurden die Interpellanten auf die Ausgestaltungen des Schweizer Rechts in dieser Frage verwiesen. Die meisten Vorschriften ergeben sich aus dem Zollvertrag und Schweizer Gesetzen. Welche Handlungsspielräume gibt es hier?

Wie im agrarpolitischen Bericht 2022 ausgeführt, wird die liechtensteinische Landwirtschaft durch ihre enge Anbindung an die Schweiz durch die Schweizer Agrarund Marktpolitik beeinflusst. Die Grundlagen bilden der Zollvertrag und die Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik. Diese legen die in Liechtenstein anwendbaren Bestimmungen des schweizerischen Landwirtschaftsgesetzes fest, um im gemeinsamen Wirtschaftsraum gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Dazu gehören u.a. die Richtlinien des ÖLN, die auch in Liechtenstein verbindlich sind, sowie Produktstützungen, z.B. die Verkehrsmilch- und Getreidezulage.

Dennoch hat Liechtenstein in gewissen Bereichen der Agrarpolitik Gestaltungsspielraum. Dazu gehören u.a. Massnahmen im Bereich der Grundlagenverbesserungen (z.B. Entwässerungen, Bewässerungen, Bodenverbesserungen usw.), Absatzförderung (z.B. Basismarketing, Markterschliessung, Regionalmarketing, Kennzeichnung), Produktion (z.B. Rahmenbedingungen festlegen wie maximale Milchmenge, Diversifizierung der landwirtschaftlichen Produktion mit Anschubfinanzierung von neuen Kulturen oder Betriebszweigen), Regional- und Strukturentwicklung (z.B. Offenhaltung von besonderen Landschaften wie bspw. Alp- und

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup>Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik, Inkrafttreten: 1. Januar 2020, LGBI. 2020 Nr.347.

Berggebiet, Nutzung von Grenzertragsstandorten), Strukturverbesserungen (z.B. Infrastrukturen in den Bereichen Produktion und Verarbeitung, Verbesserung der Bewirtschaftungs- und Pachtbedingungen, Entschädigungen von Leistungen, Einund Ausstieg in die Landwirtschaft), nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (z.B. Anreize für ökologische Leistungen, Impulsprogramme, Entschädigungen gestalten, nachhaltige Betriebsführung) und Einkommenssicherung, zum Beispiel durch die Direktzahlungen. Diese können weiterhin autonom von Liechtenstein ausgestaltet werden. Dabei ist es aufgrund des gemeinsamen Marktes mit der Schweiz allerdings für die Liechtensteiner Landwirtschaft vorteilhaft, darauf zu achten, dass den Liechtensteiner Landwirtschaftsbetrieben keine Nachteile gegenüber Schweizer Betrieben entstehen, mit denen sie letztlich im Wettbewerb stehen.

Gesetzliche Anpassungen, die keine Verzerrungen im gemeinsamen Markt mit der Schweiz verursachen, können somit jederzeit unternommen werden. Dies umfasst weite Teile des Landwirtschaftsgesetzes, wie beispielsweise spezifische Förderungen ohne direkte Marktrelevanz. Dieser Gestaltungsspielraum soll auch in Zukunft gezielt genutzt werden, um die liechtensteinischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Welche Rolle spielt die nationale Autonomie, wenn es um Fragen der Landwirtschaft geht?

Siehe oben.

In welchen Gremien, in welcher Form und wie stark nimmt Liechtenstein hier Einfluss, um die Interessen der Liechtensteiner Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz zu vertreten?

Das zuständige Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt vertritt die agrarpolitischen Interessen Liechtensteins in der schweizerischen Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK). Liechtenstein hat in der LDK denselben Mitgliederstatus wie die Kantone.

Auf Ebene der zuständigen Ämter existiert mit der Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS) ebenfalls ein solcher Austausch. In der KOLAS und der Ostschweizer Regionalgruppe KOLAS-Ost ist das Amt für Umwelt als Vollmitglied eingebunden. In diesen Gremien wird ein regelmässiger Austausch zu aktuellen Vollzugsfragen und der Weiterentwicklung der schweizerischen Landwirtschaftspolitik gepflegt.

Auf Grundlage der Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik findet zwischen dem Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt, dem Amt für auswärtige Angelegenheiten und dem Amt für Umwelt sowie dem Schweizer Bundesamt für Landwirtschaft und dem eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ein regelmässiger Austausch statt.

Seit Frühling 2024 wird die KOLAS durch das Amt für Umwelt im Vorstand des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer (BGK) vertreten. Der BGK ist eine Fach- und Beratungsstelle für Halterinnen und Halter, bzw. Züchterinnen und Züchter von Kleinwiederkäuern, in dessen Vorstand statutengemäss die KOLAS eine Vertretung entsendet.

Im Bereich des Weinbaus ist das Amt für Umwelt Mitglied der Konferenz der kantonalen Rebbaukommissariate (KoReKo), wobei hier in den letzten Jahren aus einer rein deutschschweizerischen Koordinationsgruppe ein schweizweiter Zusammenschluss aller kantonalen Fachstellen aufgebaut werden konnte.

Ebenfalls ist das Amt für Umwelt Mitglied in der sogenannten LAWIS-Allianz. Das Landwirtschaftliche Informationssystem (LAWIS) ist die zentrale Datenbank für die

kantonalen Verwaltungen im Fachbereich Landwirtschaft. Alle Kantone, die LAWIS verwenden, sowie das Fürstentum Liechtenstein sind entsprechend durch die LAWIS-Allianz als Entscheidungsträger gegenüber dem Betreiber der Applikation organisiert.

Gibt es Bemühungen, diese Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu intensivieren bzw. auch Liechtensteiner Interessen zu artikulieren und durchzusetzen oder ist man da nur ein Anhängsel zur Schweiz ohne Mitspracherecht?

Wie oben ausgeführt, ist Liechtenstein bereits in zahlreichen Gremien mit Mitspracherecht vertreten und kann entsprechend seine Interessen einbringen. Dennoch kann Liechtenstein nur bedingt Einfluss auf die Schweizer Agrarpolitik nehmen. Allerdings ermöglichen diese Teilnahmen einen kontinuierlichen Austausch und eine umfassende Information über die Entwicklungen in der Schweiz, was für Liechtenstein von grossem Wert ist. Eine zusätzliche Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist vor diesem Hintergrund derzeit nicht vorgesehen.

#### II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

#### <u>Antrag,</u>

der Hohe Landtag wolle diese Interpellationsbeantwortung zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

## REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

gez. Sabine Monauni